

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 24/2017

27. Jahrgang

20. Oktober 2017

---

### Inhaltsverzeichnis

- 64 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Widmung von Straßen und Straßenteilflächen hier: Teile der Straßen „Hugenhauser Weg“ und „Friedhofstraße“ sowie der Straßen „Grünaue“, „Seerosenstraße“, „Am Entenweiher“ und „Am Mühlenteich“
  
- 65 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einzelfallsatzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der verkehrsberuhigten Bereiche „Schulstraße“ sowie „Am Königshof“
  
- 66 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks der Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben,  
**an Frau Isabell Müller**
  
- 67 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks der Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben,  
**an Herrn Walter Zeppenfeld**

64

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über die  
Widmung von Straßen und Straßenteilflächen  
hier: Teile der Straßen „Hugenhauser Weg“ und „Friedhofstraße“  
sowie der Straßen „Grünaue“, „Seerosenstraße“, „Am Entenweiher“ und „Am Mühlenteich“**

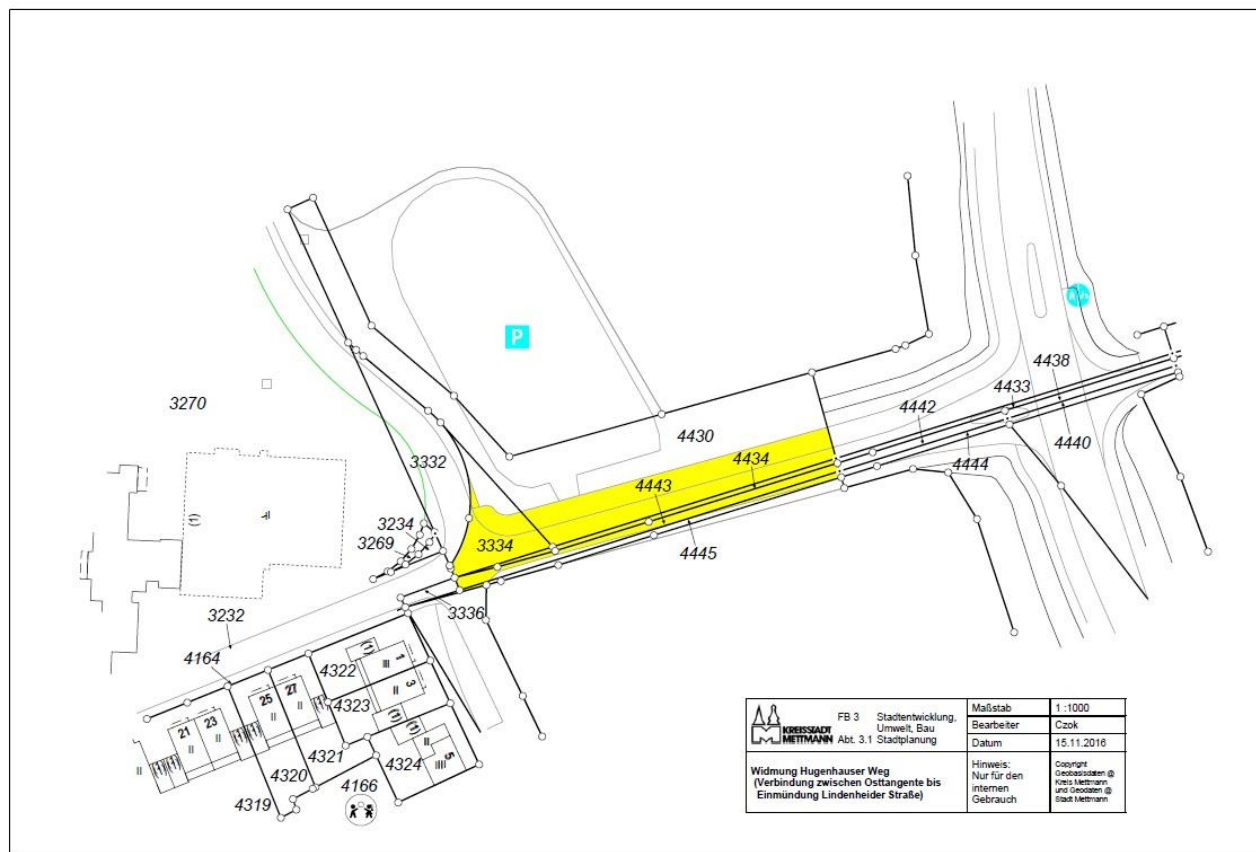
Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Straßen und Straßenteilstücke im Bereich „Hugenhauser Weg“ sowie folgende Straßen und Straßenteilstücke im Bereich „Friedhofstraße“ und folgende Straßen und Straßenteilstücke im Bereich „Stadtwald“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungen beziehen sich auf die in den Lageplänen markierten Flächen.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung.

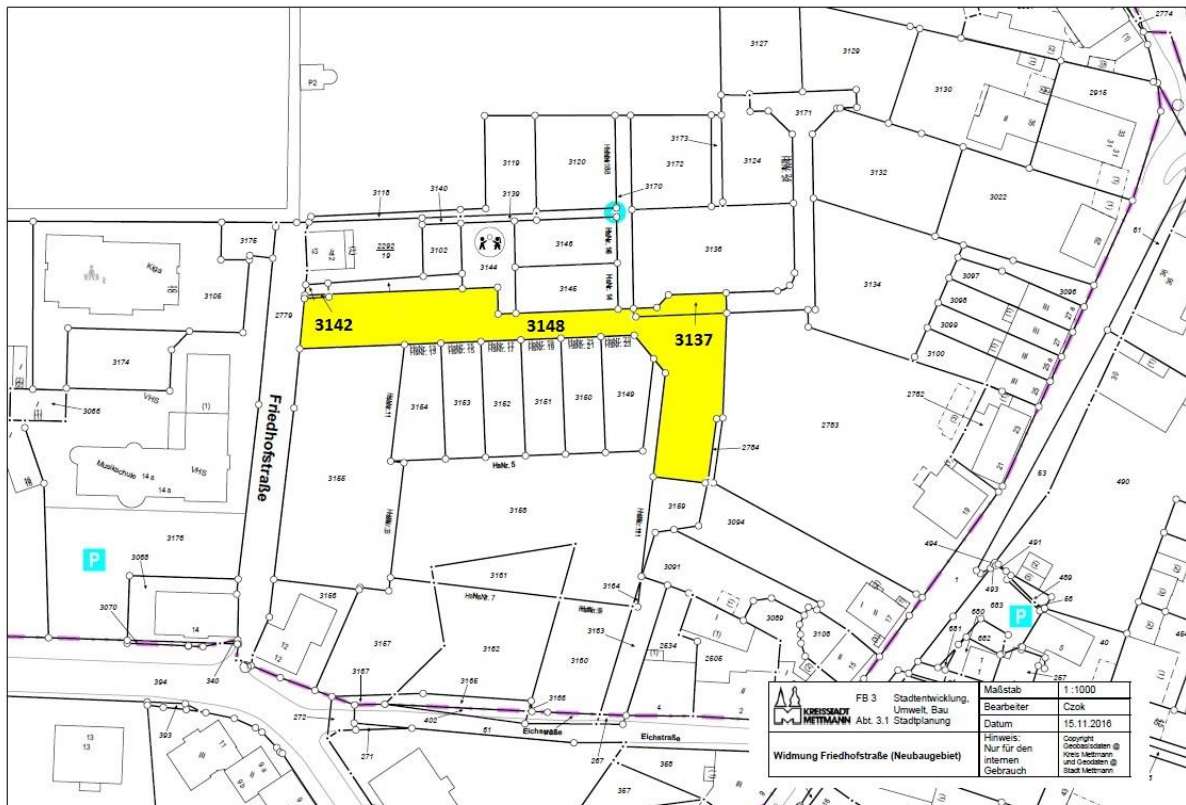
Ein Teil der Straße „**Hugenhauser Weg**“,

Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4434/0, und Teile der Flurstücke 4445/0, 4443/0 sowie 3334/0



Ein Teil der **Friedhofstraße**,

Gemarkung Mettmann, Flur 18, Flurstücke 3148/0, 3137/0 und 3142/0



Die Straße **Grünaue**,

Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4158/0, 4160/0, 4168/0 sowie 4172/0

Die Straße **Seerosenstraße**,

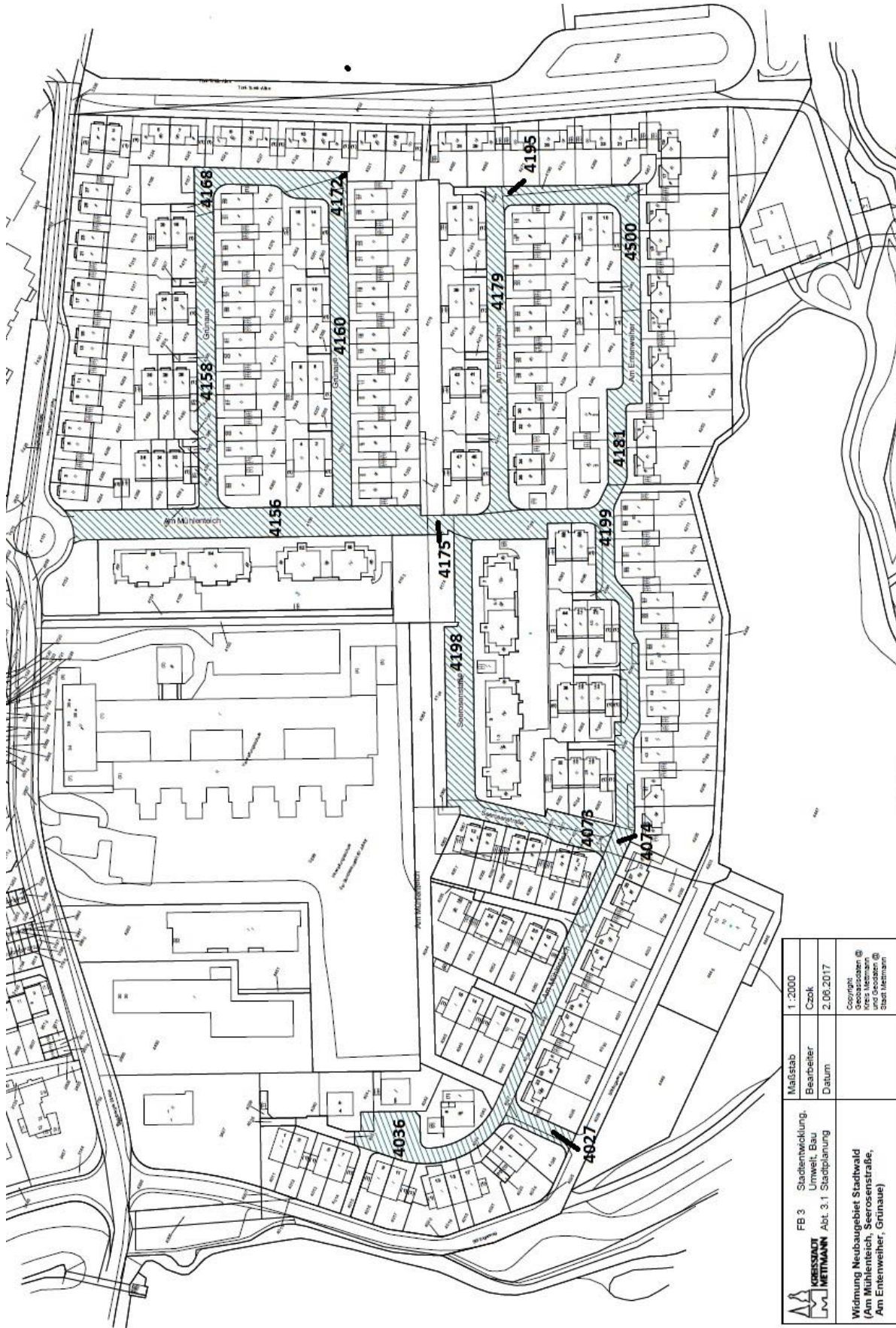
Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4073/0 sowie 4198/0


Die Straße **Am Entenweiher**,

Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4179/0, 4181/0, 4195/0 sowie 4500/0

Die Straße **Am Mühlenteich**,

Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4027/0, 4036/0, 4074/0, 4156/0, 4175/0 sowie 4199/0



 <b>KREISSTADT METTMANN</b>	FE 3    Stadientwicklung, Umwelt, Bau	Maßstab 1:2000	Bearbeiter Czok
	Abt. 3.1    Stadtplanung	Datum 2.06.2017	Copyright Geopositions @ und Consulting @ Stadt Mettmann
Widmung Neubaugebiet Stadtwald (Am Mühlenteich, Seerosenstraße, Am Entenweiher, Grünaue)			

Die Widmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.

**Rechtbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweis:**

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mettmann, 16.10.2017

Der Bürgermeister

gez.  
Thomas Dinkelmann

65

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der verkehrsberuhigten Bereiche  
„Schulstraße“ sowie „Am Königshof“.

**EINZELFALLSATZUNG**

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau  
des verkehrsberuhigten Bereichs „Schulstraße“ vom 10.10.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564, 565), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 4 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Mettmann vom 11.12.2012 hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

**§ 1**

Der verkehrsberuhigte Bereich Schulstraße wurde gemäß beiliegendem Plan ausgebaut. Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 65 % festgesetzt. Die gesamte ausgebaute Fläche wird ohne Zugrundelegung anrechenbarer Breiten abgerechnet.

**§ 2**

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.  
Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

**EINZELFALLSATZUNG  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau  
des verkehrsberuhigten Bereichs „Am Königshof“  
vom 10.10.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564, 565), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 4 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Mettmann vom 11.12.2012 hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

**§ 1**

Der verkehrsberuhigte Bereich Am Königshof wurde gemäß beiliegendem Plan ausgebaut. Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 55 % festgesetzt. Die gesamte ausgebauten Fläche wird ohne Zugrundelegung anrechenbarer Breiten abgerechnet.

**§ 2**

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.  
Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

---

Die Satzungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann als bekanntgegeben und treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

**Rechtbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweis:**

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mettmann, 16.10.2017

Der Bürgermeister

gez.  
Thomas Dinkelmann



66

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
öffentliche Zustellung eines Schriftstücks der  
Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben,  
an Frau Isabell Müller

**Frau  
Isabell Müller,**

zuletzt bekannte Anschrift:

**Graf-Bernadotte-Straße 5,  
47228 Duisburg,**

wird hiermit der Bescheid der Stadt Mettmann vom 25.09.2017, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben, Kassenzeichen: 10.07308.9, gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden.

Das Schriftstück kann von der Obengenannten bei der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, Zimmer 223, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mettmann, den 16.10.2017

Im Auftrag:

gez.  
Mouseck

67

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über die  
öffentliche Zustellung eines Schriftstücks der  
Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben,  
an Herrn Walter Zeppenfeld**

**Herrn  
Walter Zeppenfeld,**

zuletzt bekannte Anschrift:

**Schellberg 20,  
40789 Monheim am Rhein,**

wird hiermit der Bescheid der Stadt Mettmann vom 09.10.2017, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben, Kassenzeichen: 10.07587.9, gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden.

Das Schriftstück kann von dem Obengenannten bei der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, Zimmer 223, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mettmann, den 18.10.2017

Im Auftrag:

gez.  
Mouseck